

182 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XIX. GP

Bericht

des Ausschusses für innere Angelegenheiten

über die Regierungsvorlage (164 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Meldegesetz 1991 geändert wird (Meldegesetznovelle 1995)

Der vorliegende Gesetzentwurf trägt dem Umstand Rechnung, daß der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 17. Juni 1994, G 236, 237/93, den ersten Satz des § 3 Abs. 2 des Meldegesetzes 1991 – MeldeG, BGBl. Nr. 9/1992, als verfassungswidrig aufgehoben hat. Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 31. Mai 1995 in Wirksamkeit. Es ist daher erforderlich, eine den Vorstellungen des Verfassungsgerichtshofes entsprechende und damit verfassungskonforme Regelung in das Meldegesetz einzufügen.

Die Kritik des Verfassungsgerichtshofes richtet sich gegen die derzeit im Meldegesetz verankerte Beschränkung auf persönliche Vornahme der Meldung; diese und die von der Praxis als zulässig angesehene Erweiterung auf eine Anmeldung durch Boten würde zu einem unsachlichen Ausschluß einer „postalischen Anmeldung“ führen.

Die gegenständliche Regierungsvorlage beseitigt in den Bestimmungen über die Anmeldung und die Abmeldung alle Anknüpfungspunkte an die Art der Vornahme der Meldungen und fügt Regelungen über das Zustandekommen der An- und Abmeldung und über die Befugnisse der Meldebehörde ein, die ihr zur Feststellung der Identität des Anzumeldenden zur Verfügung stehen.

Der Ausschuß für innere Angelegenheiten hat die Regierungsvorlage (164 der Beilagen) in seiner Sitzung am 20. April 1995 in Verhandlung genommen.

An der sich an die Ausführungen des Berichterstatters anschließenden Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Dr. Helene Partik-Pablè und Dr. Volker Kier.

Bei der Abstimmung wurde der in der Regierungsvorlage enthaltene Gesetzentwurf mit Stimmenmehrheit angenommen.

Zum Berichterstatter für das Haus wurde Abgeordneter Matthias Achs gewählt.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Ausschuß für innere Angelegenheiten somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (164 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1995 04 20

Matthias Achs

Berichterstatter

Robert Elmecker

Obmann